Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Hohenbogen-Grundschule Rimbach (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Die Gemeinde Rimbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Rimbach erhebt für die Benutzung der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Hohenbogen-Grundschule Rimbach Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats (im Folgenden: Monat).

(2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Gebühr, die zu entrichten ist. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Gebühr für den angefangenen Monat entstanden und zu entrichten.

(3) Für den Monat August entsteht keine Gebühr. Die Gebühr entsteht damit für maximal 11 Monate im Kalenderjahr.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

(1) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(2) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.

(3) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der gebuchten Tage.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die gebuchte Zeit nicht vollkommen ausgenutzt wird.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die vollumfängliche Buchungszeit aufgrund triftiger Gründe vom Träger ausnahmsweise nicht erfüllt werden kann.

(4) Eine begründete Änderung der Buchungstage und Buchungszeit ist jederzeit möglich.

§ 7 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung an der Hohenbogen-Grundschule Rimbach entsprechend der Buchungstage:

bei 1 Tag	pro Woche	10 €
bei 2 Tagen	pro Woche	15 €
bei 3 Tagen	pro Woche	20 €
bei 4 Tagen	pro Woche	25 €
bei 5 Tagen	pro Woche	30 €

§ 8 Gebührenerlass

Wird die Mittagsbetreuung in einem Schuljahr länger als 10 gebuchte Öffnungstage ohne Ersatz betriebsbedingt oder aufgrund Streiks geschlossen, so wird je darüberhinausgehendem geschlossenem und gebuchten Öffnungstag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Gebühr rückerstattet. Pro Monat kann nicht mehr als die jeweilige Monatsgebühr zurückerstattet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Rimbach, 27.06.2025

Gemeinde Rimbach

Heinz Niedermayer
1. Bürgermeister